

Änderung der Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte

§ 1

I. Abschnitt - Rat

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Einberufung des Rates

(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindungen oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde Ihlow. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt kann grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

§ 2

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18

Protokoll

(3) Das Protokoll ist von der / dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird über das Ratsportal anschließend allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

§ 3

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 4

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Ladung der in den Ausschüssen vertretenen Ratsmitglieder erfolgt nach § 1 dieser Geschäftsordnung.

(3) Die in den Ausschüssen hinzugewählten Mitglieder werden, soweit sie nicht an dem Verfahren über die Ladung über das Ratsportal nach § 1 teilnehmen, schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail geladen. Die hinzugewählten Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mailadresse umgehend der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den genannten Personen ausgehändigt worden sind.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:

- Grundstücksangelegenheiten,

- Personalangelegenheiten,
- Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.

(5) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

§ 5

IV. Abschnitt - Ortsräte

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

(1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die nicht im Gemeinderat vertretenen Ortsratsmitglieder werden, soweit sie nicht an dem Verfahren über die Ladung über das Ratsportal nach § 1 dieser Geschäftsordnung teilnehmen, schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail geladen. Die hinzugewählten Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mailadresse umgehend der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den genannten Personen ausgehändigt worden sind.

(2) Die Protokolle werden allen im Gemeinderat vertretenen Mitgliedern des Ortsrates und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. Die Ortsratsmitglieder, die nicht an dem Verfahren nach § 1 teilnehmen, werden die Protokolle per Post zugeleitet. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 6

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Ihlow, den 21.12.2017

Gemeinde Ihlow



- Bürgermeister -